

## **4. Sie konnten nichts mehr holen – wie weiter?**

*Die gütliche Einigung schlug fehl. Ihr Kunde wird nicht mehr freiwillig zahlen. Um dennoch Ihr Geld zu erhalten, müssen Sie die Forderung einklagen oder die Betreuung einleiten.*

*Bevor Sie klagen oder die Betreuung einleiten, sollten Sie jedoch Ihre Erfolgsaussichten, den Aufwand und insbesondere die Kosten abklären. Wir zeigen Ihnen, wie Sie dies tun können.*

## Emotionen beiseite lassen – ruhig bleiben und abklären

Sie sind verärgert, denn Sie haben Ihre gute Leistung erbracht. Dies ist verständlich, nützt Ihnen aber nichts. Lassen Sie Ihre Emotionen beiseite und prüfen sachlich, ob sich ein Vorgehen gegen Ihren Kunden überhaupt noch lohnt. Ihre Abklärungen sollten diese Punkte beinhalten:

### **1. Wie gut geht es meinem Kunden überhaupt noch?**

Im besten Fall haben Sie bereits vor Abschluss des Vertrages die Bonität Ihres Kunden geprüft. Sie müssen dann nur herausfinden, ob sich in der Zwischenzeit etwas geändert hat. Falls Sie dies nicht getan haben, müssen Sie nun herausfinden, ob es bei Ihrem Kunden überhaupt noch etwas zu holen gibt. Dazu sollten Sie sich in jedem Fall einen detaillierten Betreuungsauszug einholen (siehe Kapitel 1). In diesem Stadium genügt als Interessennachweis die noch offene Rechnung. Bei der Betrachtung gilt grundsätzlich; je mehr Betreibungen enthalten sind, desto geringer sind Ihre Chancen noch etwas zu holen. Musste Ihrem Kunden zum Beispiel schon öfter der Konkurs angedroht werden, so dürfte es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis der Konkurs eröffnet wird. Wurden für Steuer- oder AHV-Forderungen, die auf dem Weg der Pfändung betrieben werden müssen, schon Verlustscheine ausgestellt, dann bedeutet dies, dass bei der Pfändung kein verwertbares Vermögen (mehr) da war. Die Aussichten für Sie wären dann also schlecht. Wenn Sie eine Mitgliedschaft bei einer Wirtschaftsauskunftei haben, sollten Sie in jedem Fall eine aktuelle Auskunft über Ihren Kunden einholen. Dun & Bradstreet bietet ihren Kunden zum Beispiel an, dass Privatpersonen und Unternehmen automatisch überwacht und Sie über jede Veränderung informiert werden. Oder Sie können auch direkt bei Dun & Bradstreet mit dem entsprechenden Interessennachweis eine Betreuungsauskunft einholen, ohne dass Sie das zuständige Betreibungsamt ausfindig machen müssen. Die finanziellen Abklärungen sind sehr wichtig, denn es lohnt sich nicht, dem schlechten Geld noch gutes Geld hinterher zu werfen.

### **2. Wie sieht es mit den Beweismitteln aus?**

Sicherlich haben Sie auch schon die Erfahrung machen müssen; Schuldner können, wenn es ums Zahlen geht, schnell sehr vergesslich werden. Behauptungen und Ausflüchte wie „Es ist nie ein Vertrag zustande gekommen“ oder „Wir haben die Ware gar nie erhalten“ oder „Die Ware ist mangelhaft“ sind nur einige, die man häufiger hört. Darum sollten Sie immer schriftliche Beweise haben. Dazu zählen Verträge,

Bestellungen, Lieferscheine, eine Schuldanerkennung oder eine schriftliche Mitteilung Ihres Kunden. Besitzen Sie nichts Schriftliches, dann müssen Sie mit Zeugen vor Gericht beweisen, dass Ihre Forderung zu Recht besteht. Eine Schuldanerkennung ist insofern bedeutungsvoll, da Sie mit dieser nicht den Klageweg, sondern das kostengünstigere Betreibungsverfahren einleiten können und, falls der Schuldner dann Rechtsvorschlag erhebt, diesen über die provisorische Rechtsöffnung kostengünstig, einfach und rasch beseitigen können. Es gibt einige Tricks, wie Sie auch nachträglich zu einem Schriftstück kommen, das als Schuldanerkennung gilt.

#### So können Sie auch nachträglich eine Schuldanerkennung ergattern

- Schicken Sie Ihrem Kunden eine letzte Mahnung und bitten ihn, Ihnen direkt auf der Mahnung schriftlich mitzuteilen, ob er denn mit der Leistung nicht zufrieden sei. Antwortet er Ihnen und macht Mängel geltend, so gilt dies als Schuldanerkennung. Die Mängel muss Ihr Kunde anschliessend beweisen.
- Schicken Sie Ihrem Kunden eine letzte Mahnung und fordern ihn auf, Ihnen direkt auf der Mahnung einen Vorschlag für die Tilgung der Schuld zu machen, zum Beispiel Teilzahlung oder Verlängerung der Zahlungsfristen. Egal wie inakzeptabel der Vorschlag auch für Sie sein mag; Sie haben damit eine Schuldanerkennung.
- Schicken Sie Ihrem Kunden eine letzte Mahnung mit einer überhöhten Forderung. Dies ist zwar nicht gerade die Art des feinen Mannes, aber es dient dem Zweck, sofern der Kunde Ihnen zurück schreibt und mitteilt, dass er nicht den angemahnten Betrag sondern einen viel tieferen Betrag schulde. Dieses Schreiben gilt als Schuldanerkennung.

### 3. Wie hoch sind der zeitliche und kostenmässige Aufwand?

Ohne auf die einzelnen Faktoren und Verfahrensschritte im Detail einzugehen, müssen Sie damit rechnen, dass ein Verfahren ziemlich lange dauern kann. Nimmt der Schuldner alle Verteidigungsmittel wahr oder müssen Sie gar mit der Obstruktion des Schuldners rechnen, dann brauchen Sie einen langen Atem. Ein Betreibungsverfahren ohne Rechtsvorschlag und Verzögerungsmanöver des Schuldners dauert vom Stellen des Betreibungsbegehrens bis zur Konkureröffnung in der Regel drei Monate. Wird Rechtsvorschlag erhoben, so verlängert sich die Dauer in einfachen Fällen um weitere drei bis sechs Monate. Müssen Sie die Forderung gar in einem ordentlichen Prozess durchsetzen, so können – falls zum Beispiel gar ein Beweisverfahren erforderlich ist –

zwei bis drei Jahre vergehen. Grundsätzlich fallen drei Arten von Kosten an: Betreibungs-, Gerichts- und Parteikosten.

### Mit diesen Kosten müssen Sie rechnen

*Ihre Kundin, die Firma Muster AG mit Sitz in Zürich, schuldet Ihnen 5`000 Franken. Anhand dieses Beispiels sehen Sie in der nachfolgenden Tabelle, mit welchen Kosten Sie rechnen müssen.*

#### Zahlungsbefehl

**1. Sie betreiben die Firma Muster AG:** Für den Zahlungsbefehl müssen Sie dem Betreibungsamt 70 Franken zahlen (⇒ im Anhang finden Sie eine Tarifübersichtsliste).

#### Rechtsöffnung oder ordentlicher Prozess (inkl. Friedensrichter)

**2. Die Firma Muster AG erhebt Rechtsvorschlag:** Für die Aufhebung des Rechtsvorschlags durch das Gericht entstehen Ihnen, falls Sie eine Schuldanerkennung besitzen und Sie damit die provisorische Rechtsöffnung verlangen können, Kosten von 50 Franken bis 300 Franken. Dazu kommen gegebenenfalls noch Parteientschädigungskosten für Ihren Anwalt, sofern er für Sie die provisorische Rechtsöffnung verlangt, von 133 Franken bis 667 Franken. Diese Kosten werden Ihnen, falls Sie obsiegen, vom Gericht als Parteientschädigung zugesprochen. Falls Sie jedoch keine Schuldanerkennung besitzen und den ordentlichen Prozessweg beschreiten müssen, entstehen Ihnen Gerichtskosten von 610 Franken bis 1`670 Franken und gegebenenfalls Anwaltskosten von 667 Franken bis 2`000 Franken, die Ihnen vom Gericht bei obsiegendem Urteil als Parteientschädigung zugesprochen werden (⇒ im Anhang finden Sie eine Tarifübersichtsliste).

#### Konkursandrohung

**3. Sie stellen das Fortsetzungsbegehren (Konkursandrohung):** Für die Ausstellung der Konkursandrohung müssen Sie dem Betreibungsamt 70 Franken zahlen (⇒ im Anhang finden Sie eine Tarifübersichtsliste).

#### Konkurseröffnung

**4. Sie beantragen die Konkurseröffnung:** Für den Antrag auf Konkurseröffnung durch das Gericht entstehen Ihnen Kosten von 40 Franken bis 500 Franken sowie Anwaltskosten von 133 Franken bis 667 Franken, die Ihnen das Gericht als Parteientschädigung zuspricht.

*Alles in allem müssen Sie mit Kosten zwischen 500 Franken und 5`000 Franken rechnen, die Sie zuerst einmal vorschliessen müssen und unter Umständen am Schluss nicht einmal ersetzt werden.*

### Welche Kosten können Sie dem Schuldner überwälzen?

Die Betreuungskosten müssen Sie zuerst einmal für jede einzelne Betreuungshandlung vorschliessen und zwar bar oder durch Überweisung auf das Konto des zuständigen Betreibungsamtes. Der Schuldner muss Ihnen die Kosten zurückerstatten.

Widersetzt sich der Schuldner erfolgreich oder Sie ziehen das Betreibungsbegehren zurück oder setzen es nicht fort, bleiben die Kosten an Ihnen hängen. Dasselbe gilt natürlich auch, wenn sich am Ende herausstellt, dass der Schuldner gar nichts hat, also mittellos ist. Dies sollten Sie sich besonders gut überlegen, wenn Sie das Konkursbegehren stellen. Falls sich nämlich herausstellt, dass der Schuldner nichts Verwertbares hat und der Konkurs mangels Aktiven eingestellt werden muss, müssen Sie auch noch die hier entstandenen Gebühren und Auslagen des Konkursamtes tragen. Das kann sich schnell auf mehrere Tausend Franken belaufen. Eine Parteientschädigung erhalten Sie im Betreibungsverfahren nur bei der Rechtsöffnung und beim Konkursverfahren. Die Gerichtskosten und die vom Gericht bei obsiegendem Urteil zugesprochenen Parteikosten können Sie jedoch beim Schuldner einfordern. Bedenken Sie jedoch; falls Sie einen Anwalt beiziehen, dürften die Kosten des Anwalts in der Regel höher ausfallen als die vom Gericht zugesprochene Parteientschädigung. Ebenso tragen Sie natürlich die Kosten der Gegenseite, wenn Sie den Prozess verlieren.

## **Sie haben alles abgeklärt – was sind die nächsten Schritte?**

Gehen wir davon aus, dass beim Schuldner noch etwas zu holen ist. Dann stellt sich in der Regel die Frage: Klagen oder gleich betreiben? Damit Sie diese Frage beantworten können, müssen Sie die zwei Arten von Verfahren verstehen, die beim Feststellen und Durchsetzen einer Forderung anwendbar sind. Zum einen gibt es das so genannte Erkenntnisverfahren und zum anderen das Zwangsvollstreckungsverfahren. Besteht die Schuld zweifelsfrei, dann können Sie das Zwangsvollstreckungsverfahren einleiten, also den Schuldner betreiben. Bestreitet hingegen der Schuldner die Forderung von Ihnen und Sie haben keine Schuldanerkennung, dann sollten Sie das Erkenntnisverfahren einleiten, also gegen Schuldner klagen. Denn Sie müssen damit rechnen, dass der Schuldner in diesem Fall Rechtsvorschlag erhebt und Sie diesen nur im ordentlichen Prozess beseitigen können.